

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 79/2018

Sitzung vom 18. April 2018

367. Dringliche Anfrage (Risiko- und Lastenausgleich bei Kehrichtverbrennungsanlagen [KVA])

Kantonsrätin Sonja Gehrig, Urdorf, sowie die Kantonsräte Andreas Geistlich, Schlieren, und Christian Hurter, Uetikon a. S., haben am 19. März 2018 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Die Gesamtplanung der Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) im Kanton Zürich ist eine kantonale Aufgabe. In Zusammenarbeit mit den Betreibern sorgt der Kanton für einen sicheren Betrieb und Unterhalt, für eine ausreichende Verbrennungskapazität sowie für die Erneuerung der Kehrichtverbrennungsanlagen. Im Kapitel 5.7.2 des kantonalen Richtplans legt der Kantonsrat die Standorte und die jährliche Verbrennungskapazität fest und umschreibt die geplanten Vorhaben. Die KVA der Limeco Limmattal muss ab ca. 2030 total saniert oder neu gebaut werden. Mehrere Limmattaler Gemeinden sollen in den kommenden Jahren mit Regiowärme erschlossen werden. Die Planung zur Limeco sieht nun den Kauf des benachbarten Grundstücks vor für einen Neubau der KVA mit Kapazitätssteigerung zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und zur Sicherstellung der lückenlosen Versorgung der Wachstumsregion Limmattal und darüber hinaus. Bei der Suche nach einem gemeinsamen Standort mit den KVA Turgi und Buchs (Kanton Aargau) hat sich kein geeigneter alternativer Standort ergeben. Für den Standort der Limeco Limmattal ist eine Ergänzung des Richtplans um das benachbarte Coop-Grundstück sowie eine Kapazitätssteigerung auf 160000 Tonnen Kehricht pro Jahr beantragt (zurzeit werden 92000 t/a in der KVA verbrannt bei einer max. erlaubten Kapazität von 120000 t/a). Auf dem heutigen KVA-Areal soll Platz für eine Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage (ARA) gemacht werden. Die Stimmbevölkerung von den acht Limmattaler Trägergemeinden hat am kommenden 10. Juni über den Landkauf zu befinden. Dies begründet auch die Dringlichkeit dieser Anfrage.

Wir bitten den Regierungsrat, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Strategie zu den Abfallverwertungen in KVA verfolgt die Regierung für den Kanton Zürich und wie ist diese langfristig (20+ Jahre) abgesichert?
2. Heute können die Gemeinden frei wählen, ob sie einem Zweckverband bzw. der Trägerschaft einer Kehrichtverwertungsanlage angehören möchten oder nicht. Wird dies auch in Zukunft so bleiben?

3. Haben die Gemeinden auch bei den ARA trotz einer Anschlusspflicht ebenfalls die Wahl, ob sie Teil eines Zweckverbands bzw. einer Trägerschaft sein möchten oder nicht und wird sich dies in absehbarer Zeit ändern?
4. Eine breite Abstützung und Unterstützung einer KVA durch eine Trägerschaft mit mehreren bzw. möglichst vielen Gemeinden ist im Sinne einer Risikoverteilung (gesunde Kostenstruktur und wirtschaftliche Auslastung) aus Sicht der KVA und der beteiligten Gemeinden erstrebenswert. Teilt der Regierungsrat diese Meinung und ist dies auch aus Sicht des Kantons erstrebenswert?
5. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um Rosinenpickerei vorzubeugen, indem Gemeinden/Städte ihre Abfallstoffe in einer KVA (ARA) entsorgen, ohne Teil einer Trägerschaft zu sein, und damit nicht an den finanziellen Risiken partizipieren?
6. Könnte sich die Regierung einen Erlass vorstellen, dass alle Gemeinden des Kantons Zürich sich zwingend einer Trägerschaft einer KVA anschliessen müssten (in Abhängigkeit derer Kapazitäten mit Wahlfreiheit zu welcher Trägerschaft)?
7. Gemäss § 24 des Abfallgesetzes kann die Regierung festlegen, welche Abfälle welcher KVA zuzuführen sind. Gibt die Regierung auch vor, dass der Kehricht innerhalb des Kantons Zürich verwertet werden muss? Falls ja, hat diese Vorgabe langfristigen Bestand, d. h. können die KVA langfristig (20+ Jahre) mit dem entsprechenden Abfallaufkommen für ihre KVA rechnen? Wie ist dies in den umliegenden Kantonen geregelt?
8. Rund ein Viertel des Kehrichtgewichts bleibt schliesslich als Verbrennungsrückstand zurück. Im Falle der Limeco Limmattal verbrennt diese auch Kehricht aus dem Nachbarkanton Aargau. Besteht mit dem Kanton Aargau (und allenfalls noch mit anderen Kantonen) eine Vereinbarung, dass diese die zu deponierenden Kehrichtverbrennungsrückstände im Verhältnis des angelieferten Kehrichts zurücknehmen und auf dem Boden des eigenen Kantons entsorgen müssen? Falls nein, könnte es sich der Regierungsrat vorstellen, sich im Sinne eines Lastenausgleichs für eine solche Vereinbarung mit anderen Kantonen (und im Falle einer Betroffenheit auch mit dem Ausland) einzusetzen, so dass nicht automatisch der Standortkanton der KVA für die vollumfängliche Deponierung der Schlacke aufkommen muss?
9. Für wie lange und wo ist die Deponierung der Schlacke aus der KVA Limeco gemäss aktueller Planung sichergestellt?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Sonja Gehrig, Urdorf, Andreas Geistlich, Schlieren, und Christian Hurter, Uetikon a. S., wird wie folgt beantwortet:

Die Kantone sind gemäss Art. 31 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) verantwortlich für die Erstellung der Abfallplanung. Im Rahmen der Abfallplanung ermitteln die Kantone ihren Bedarf an Abfallanlagen, vermeiden Überkapazitäten und legen die Standorte der Abfallanlagen fest. Die Kantone sind gemäss Art. 31b USG verantwortlich für die Entsorgung von Siedlungsabfällen, Abfällen aus dem öffentlichen Strassenunterhalt und der öffentlichen Abwasserreinigung sowie für Abfälle, deren Inhaberinnen und Inhaber nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind. Die Kantone sind hierbei verpflichtet, für diese Abfälle Einzugsgebiete festzulegen und für einen wirtschaftlichen Betrieb dieser Abfallanlagen zu sorgen.

Das Abfallgesetz vom 25. September 1994 (AbfG; LS 712.1) legt in § 35 Abs. 1 fest, dass die Gemeinden für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen für die Behandlung von Siedlungsabfällen zu sorgen haben. Mit § 24 Abs. 2 AbfG wird geregelt, dass der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden die Einzugsgebiete von Anlagen zur Behandlung von Siedlungsabfällen festsetzt.

Bezüglich der Finanzierung von Abfallanlagen bestimmt Art. 32a Abs. 3 USG, dass die Inhaberinnen und Inhaber der Abfallanlagen die für die Behandlung von Siedlungsabfällen erforderlichen Rückstellungen (gleichbedeutend mit Rücklagen) bilden müssen. Damit soll die Werterhaltung der Infrastrukturanlagen sichergestellt und vermieden werden, dass Erneuerungen zu übermässigen Gebührenerhöhungen führen.

Zu Frage 1:

Der Kanton setzt bereits seit vielen Jahren konsequent auf die Strategie, dass Abfälle wenn immer möglich getrennt erfasst und der Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht direkt verwertbare, brennbare Abfälle werden der thermischen Abfallverwertung zugeführt. Ziel ist es, die frei werdende Energie aus dem Abfall mit einem möglichst hohen Wirkungsgrad zu nutzen und die Wertstoffe aus den Verbrennungsrückständen in den Wirtschaftskreislauf zurückzuführen. Um die Energie aus dem Abfall möglichst effizient zu nutzen, ist es wichtig, dass künftig auf Standorte gesetzt wird, die einen Grossteil der Energie zur Wärmenutzung abgeben können.

Zur Gewährleistung der langfristigen Entsorgungssicherheit für diese nicht direkt verwertbaren Abfälle verfügt der Kanton über eine Kapazitäts- und Standortplanung bis 2035. Diese Planung hat der Kanton in enger Zusammenarbeit mit allen betroffenen KVA-Trägerschaften erarbeitet und 2012 festgelegt und veröffentlicht. Sie beruht auf einem Anlagenpark, der so betrieben wird, dass brennbare Siedlungsabfälle und Abfälle aus Industrie und Gewerbe aus dem Kanton jederzeit einer Zürcher KVA zugeführt werden können. Der Anteil der Siedlungsabfälle beträgt dabei im kantonalen Mittel rund 50%.

Die Zukunft der Abfallentwicklung kann nicht auf Jahre hinaus genau vorhergesagt werden. Aus diesem Grund wurde als ein Element der Planung ein laufendes Controlling eingeführt; damit kann rechtzeitig auf sich verändernde Umstände reagiert werden. Verbunden mit diesem periodisch durchgeführten Controlling liegt die Stärke der kantonalen Kapazitäts- und Standortplanung für die thermische Verwertung der Abfälle darin, dass der Abfall in derzeit zehn Ofenlinien an heute fünf und künftig vier Standorten verwertet wird. Zeichnen sich in Zukunft Veränderungen ab, die nicht den Planungsannahmen entsprechen, besteht die Möglichkeit, durch eine zeitliche Verschiebung neuer Investitionen für den Ersatz oder die Erneuerung einzelner Ofenlinien bzw. Anlagen das Gesamtsystem flexibel und bestmöglich der tatsächlichen Entwicklung anzupassen. Auf diese Weise kann die Entsorgungssicherheit auch in Zukunft gewährleistet werden.

Die 2012 festgelegte, langfristige Planung beruht auf vier Standorten (KVA Hagenholz in der Stadt Zürich, KVA Winterthur, KVA Hinwil, KVA Dietikon). Das gewählte Vier-Standorte-Konzept bietet im Vergleich zu anderen untersuchten Varianten die grössten Vorteile, nämlich die grösstmögliche Steigerung der Gesamt-Energieeffizienz mit dem höchsten zusätzlichen Gesamt-Umweltnutzen, die Wirtschaftlichkeit der Betriebe sowie die grösste Flexibilität, um auf Veränderungen bei den Abfallmengen reagieren zu können (Entsorgungssicherheit). Diese gemeinsam mit den betroffenen Trägerschaften entwickelte Planung ist ein Koordinationsinstrument und versteht sich als Grundlage für die nachgelagerte standortspezifische Planung der einzelnen Trägerschaften und gilt vorbehältlich der Beschlüsse der jeweils zuständigen Organe der einzelnen KVA-Trägerschaften.

Im Rahmen des laufenden Controllings zeigte sich 2016, dass die vorhergesagten Abfallmengen, die auf dem wahrscheinlichsten, mittleren Szenario beruhen, bis 2035 wohl in einem stärkeren Ausmass zunehmen, als dies 2010 bei der Zusammenstellung der Grundlagen angenommen wurde. Haupttreiber für diese prognostizierte Steigerung der Abfallmengen sind

das zu erwartende Bevölkerungswachstum und die Zunahme der Industrie- und Gewerbeabfälle aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung. Aufgrund erhöhter Sanierungs- und Rückbauraten der Gebäude ist zudem mit zusätzlichen, brennbaren Abfällen zu rechnen. Auch unter Berücksichtigung der Massnahmen zur Abfallvermeidung und den Bestrebungen im Zusammenhang mit der Abfalltrennung muss für das mittlere Szenario bis 2035 mit einem zusätzlichen Abfallanfall von netto 50000 t pro Jahr gerechnet werden. Um dieser möglichen Entwicklung begegnen zu können, wurde untersucht, an welchen Standorten die in den Abfällen enthaltene Energie am besten genutzt werden könnte. Da eine effiziente Energienutzung aus Abfall nur sichergestellt werden kann, wenn die Energie in erster Linie als Wärme (bzw. Kälte) abgesetzt werden kann, hat sich gezeigt, dass gestützt auf die Planung aus dem Jahr 2012 die zusätzlich zu erwartende Abfallmenge am besten in den Anlagen der KVA Limmat (Limeco; +40000 t/Jahr) und der Stadt Winterthur (+10000 t/Jahr) thermisch verwertet werden. Dies erfolgt unter anderem, weil in diesen Regionen die stärksten Bevölkerungsentwicklungen zu erwarten sind. Im Januar 2018 hat die Baudirektion zusammen mit den Trägerschaften der KVA einen Bericht zur Aktualisierung der Kapazitäts- und Standortplanung für die thermische Abfallverwertung von 2012 verfasst, in dem die neuen Abfallprognosen auf die Mengenszenarien der einzelnen Standorte angepasst wurden. Bei der Limeco führt dies bezüglich des kantonalen Richtplans zu keinem Änderungsbedarf, weil im geltenden Richtplan an diesem Standort bereits heute eine Behandlungskapazität von höchstens 160000 t/Jahr festgelegt ist.

Abfallimporte aus dem Ausland sind in der derzeitigen Langzeitplanung grundsätzlich kein Bestandteil der Zielkapazität für die kantonale KVA-Kapazitätsplanung. Heute werden Abfälle aus dem Ausland einzig importiert, um bereits bestehende Kapazitäten ökonomisch und ökologisch bestmöglich zu nutzen.

Zu Frage 2:

Soweit die Gemeinden gesetzlich nicht verpflichtet sind, sich einer Trägerschaft anzuschliessen, sind sie in ihrer Entscheidung frei, ob sie kommunale Aufgaben alleine oder mit anderen Gemeinden zusammen erfüllen wollen (vgl. § 63 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 [GG; LS 131.1]). Weder das Abfallgesetz noch das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG; LS 711.1) enthält Vorgaben für Gemeinden, zur Erfüllung der Aufgaben der Kehrichtverbrennung oder der Abwasserreinigung eine eigene Trägerschaft zu gründen.

Aus wirtschaftlichen Gründen und um Synergieeffekte zu nutzen, arbeiten die Gemeinden bei kostspieligen Aufgaben oftmals zusammen. Das Gemeindegesetz überlässt es den Gemeinden, welcher Form der Zusammenarbeit sie sich dabei bedienen wollen. Die Gemeinden können bestimmte Aufgaben im Rahmen von § 63 Abs. 2 GG an Zweckverbände (§ 73 GG), gemeinsame Anstalten (§ 74 GG), juristische Personen des Privatrechts (§ 75 GG) oder vertraglich einer anderen Gemeinde (insbesondere Anschlussvertrag, § 71 GG) übertragen. In den Aufgabenbereichen der Kehrichtverbrennung und der Abwasserreinigung arbeiten die Gemeinden häufig in der Form des Zweckverbands zusammen. Es ist aber ohne Weiteres zulässig, dass sich Gemeinden zur Aufgabenerfüllung mittels eines Vertrags einer anderen Gemeinde oder einem öffentlichen Aufgabenträger (Zweckverband oder gemeinsame Anstalt) anschliessen, ohne selbst Teil der Trägerschaft zu sein.

Sollten Gemeinden in ihrer Organisationsfreiheit mit Bezug auf die interkommunale Zusammenarbeit eingeschränkt werden, wäre dies spezialgesetzlich vorzusehen, sofern dies für die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung notwendig ist. Das Gemeindegesetz selbst enthält keine Einschränkungen.

Die Gemeinden können heute frei wählen, ob sie als Gemeinde Teil einer Trägerschaft zur thermischen Abfallverwertung sein wollen. Gehört eine Gemeinde keiner Trägerschaft an, kann sie alle fünf Jahre bei der Festlegung der Einzugsgebiete vom kantonalen «Flexibilisierungsmodell» Gebrauch machen und sich für eine der drei nächstgelegenen KVA im Kanton entscheiden (RRB Nr. 1969/1999). Das «Flexibilisierungsmodell» entstand aus dem Anliegen des Kantonsrates, dass bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen mehr Transparenz und mehr Markt zur Anwendung gelangen soll. Eine Verpflichtung aller Gemeinden, sich einer Trägerschaft anzuschliessen, würde dieser Strategie entgegenstehen und die Eigeninitiative der Gemeinden beschränken. Eine Änderung der heutigen Praxis ist nicht erforderlich.

Zu Frage 3:

Gemäss § 15 EG GSchG ist es die Pflicht jeder Gemeinde, ein öffentliches Kanalnetz mit der nötigen zentralen Abwasserreinigungsanlage zu erstellen und zu betreiben. Sie kann diese Aufgabe auch in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erfüllen (§§ 63 ff. GG), was häufig der Fall ist. Es ist den Gemeinden überlassen, wie sie sich organisieren; dementsprechend sind sowohl Zweckverbände und interkommunale Anstalten als auch Anschlussverträge üblich. Aufgrund der Standortgebundenheit und der hohen Investitionen in das Kanalsystem und die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) ist die Zusammenarbeit der Gemeinden im Abwasserbereich auf eine lange Dauer ausgerichtet. Eine Änderung dieser Praxis ist nicht sinnvoll.

Zu Frage 4:

In der Regel sprechen wirtschaftliche Gründe für eine interkommunale Zusammenarbeit; so kann die Effizienz und Professionalität der Aufgabenerfüllung verbessert werden. Die Verteilung möglicher Risiken (wie auch die Sicherstellung einer gesunden Kostenstruktur und einer wirtschaftlichen Auslastung) spielt eine wichtige Rolle bei der Festlegung des Zusammenarbeitsperimeters und der Form der Zusammenarbeit. Wie bei der Wahrnehmung anderer kommunaler Aufgaben obliegt es den Gemeinden als eigenständige und eigenverantwortliche Gemeinwesen, solche Überlegungen bei der Organisation ihrer Aufgabenerfüllung miteinzubeziehen. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf den sorgsamsten Umgang mit dem Gemeindevermögen und einer effizienten Verwendung der eingesetzten finanziellen Mittel. Oftmals haben Gemeinden, die Aufgaben mit einem Anschlussvertrag erfüllen, denn auch ein höheres Entgelt an den Aufgabenträger zu leisten als die Trägergemeinden.

Eine deutliche Erweiterung der Trägerschaften der KVA hinsichtlich breiterer Risikoverteilung ist aus Sicht des Regierungsrates nicht erforderlich. Die Mitwirkung möglichst vieler Gemeinden in Trägerschaften ist nur ein Gesichtspunkt, um das Investitionsrisiko für den Bau und Betrieb einer KVA möglichst klein zu halten. Die Kapazitäts- und Standortplanung der thermischen Verwertung von Abfällen im Kanton (derzeit für die Jahre 2012–2035) hat nicht nur das Ziel, die Entsorgungssicherheit für die brennbaren Abfälle im Kanton unter Berücksichtigung der Gewinnung eines bestmöglichen ökologischen Nutzens zu gewährleisten, sondern strebt auch einen wirtschaftlichen Betrieb aller KVA im Kanton an. Die Kapazitäts- und Standortplanung des Kantons soll auch künftig in Zusammenarbeit mit allen betroffenen KVA-Trägerschaften im Kanton erarbeitet werden. Dies bedingt im Gegenzug die Verpflichtung der einzelnen Trägerschaften, dass auch in Zukunft individuelle Planungsentscheide im Abgleich mit den anderen KVA getroffen werden.

Zu Frage 5:

Wie in der Beantwortung der Frage 4 dargelegt, verfolgt eine Kapazitäts- und Standortplanung für KVA auch das Ziel eines wirtschaftlichen Betriebs der KVA. Die Trägergemeinden können zudem an der Preisgestaltung für die Abfälle aus den Träger- und Vertragsgemeinden mitwirken. Mit dem Instrument der Zuweisung kann der Kanton Einfluss auf die Verteilung der brennbaren Abfälle an die verschiedenen KVA nehmen. Mit diesen Instrumenten ist es bisher gelungen, Entsorgungspreise unterhalb der Grenzkosten zu vermeiden. Es sind daher zurzeit keine weiteren Massnahmen zu ergreifen.

Im Falle der ARA ist ein Profitieren durch nicht kostendeckende Preise («Rosinenpickerei») ausgeschlossen, weil die Gemeinden und Städte aufgrund der sehr grossen Investitionen in Kanalisation und ARA durch Verträge langfristig gebunden sind.

Zu Frage 6:

Der Regierungsrat sieht zurzeit keinen Bedarf für den Erlass einer Regelung, die alle Gemeinden des Kantons dazu verpflichtet, sich einer Trägerschaft einer KVA anzuschliessen. Wie in der Beantwortung der Fragen 2 und 5 dargelegt, funktioniert das heutige System, in welchem die Gemeinde frei wählen können, ob sie einer Trägerschaft angehören wollen oder nicht.

Zu Frage 7:

Im Kanton Zürich werden die Siedlungsabfälle der Gemeinden einer KVA im Kanton Zürich zugewiesen. Einzig die Gemeinden Flurlingen und Feuerthalen entsorgen aus historischen Gründen ihre Siedlungsabfälle zusammen mit den Gemeinden des Kantons Schaffhausen ausserkantonale, was mittels Staatsvertrag mit dem Kanton Schaffhausen vereinbart wurde. Die Zuweisung der brennbaren Siedlungsabfälle zur Entsorgung innerhalb des Kantons Zürich ist eine wesentliche Voraussetzung, um die «Kapazitäts- und Standortplanung der thermischen Verwertung von Abfällen im Kanton Zürich 2012–2035» umzusetzen. An der Zuweisung der Siedlungsabfälle an eine KVA im Kanton Zürich wird daher festgehalten.

Die Regelungen in anderen Kantonen sind unterschiedlich. Es gibt Kantone, die keine Zuweisung der Siedlungsabfälle an eine KVA vornehmen. Einzelne Kantone entsorgen ihre Siedlungsabfälle in Anlagen der Nachbarkantone, da sie über keine eigene KVA verfügen.

Zu Frage 8:

Abfälle werden dort behandelt, verwertet oder abgelagert, wo ökologische und ökonomische Vorteile angeboten werden. Der Kanton Zürich kann – wie alle anderen Kantone – die Entsorgung seiner Abfälle nicht vollständig selber abdecken. So wird der gesamte Klärschlamm aus Zürcher Gemeinden heute in der Stadt Zürich thermisch genutzt, die Asche wird aber – bis die angestrebte Phosphorrückgewinnung umgesetzt wird – ausserhalb des Kantons Zürich abgelagert. Schwermetallhaltige Filterstäube aus der Rauchgasreinigung der KVA Dietikon werden in der Flugaschebehandlung der KVA Linth aufbereitet und die dabei anfallenden Reststoffe in einer ausserkantonalen Deponie abgelagert. Demgegenüber bietet der spezialisierte Anlagenpark im Kanton Zürich die Aufbereitung von schadstoffhaltigem Aushub an – auch für Abfälle weit über die Kantongrenzen hinaus. Es ist daher üblich, dass mit der Entgegennahme von

Siedlungsabfall eine KVA auch die Verantwortung für die Entsorgung der Rückstände übernimmt. Kehrichtimporte aus anderen Kantonen zur Nutzung der heute noch bestehenden KVA-Kapazitäten im Kanton Zürich sind von untergeordneter Bedeutung, weshalb der Regierungsrat Vereinbarungen zur Rücknahme von Schlacke in andere Kantone im Sinne eines Lastenausgleichs für nicht erforderlich hält. Wird aus dem Ausland Abfall zur thermischen Behandlung entgegengenommen, so wird der entsprechende Schlackenanteil in der Regel wieder exportiert.

Zu Frage 9:

Da die Limeco über keine eigene Deponie zur Ablagerung der Kehrichtschlacke verfügt, ist sie gehalten, aufgrund der Submissionsgesetzgebung die Ablagerung der Kehrichtschlacke öffentlich auszuschreiben und im freien Markt zu vergeben. Seitens der Deponiebetreiber wird ein der Nachfrage entsprechendes, ausreichendes Angebot zur Ablagerung der Kehrichtschlacke bereitgestellt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli